

# Jugendordnung der Burscheider Turngemeinde 1867 e.V.

vereinigt mit dem Prießnitz-Verein Burscheid von 1904

in der Fassung des Beschlusses der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.11.2007

## § 1 Name, Zweck, Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Burscheider Turngemeinde 1867 e.V. (kurz: BTG) trägt den Namen BTG-Jugend.
2. Sämtliche Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Jahres) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Mitglied der BTG-Jugend. Ebenfalls Mitglied ist jedes Mitglied des Jugendausschusses.
3. Sinn und Zweck ist, neben der Ausübung von Sport, soziales Verhalten und gemeinschaftliches Handeln zu fördern und auszuüben. In die fachlichen Belange der einzelnen Abteilungen darf nicht eingegriffen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Die BTG-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Satzung und Ordnungen der BTG sind bindend.
2. Die Organe der BTG-Jugend verfügen über die ihr vom Vorstand zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.
3. Die Aufgaben der BTG-Jugend sind in der Hauptsache:
  - a) Förderung des Sports in allen in der BTG vorhandenen Fachbereichen.
  - b) Pflege der überfachlichen Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen und Sparten im Kinder- und Jugendbereich.
  - c) Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit, d.h. die Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Tagesmaßnahmen und sportlichen Spiel- und Sportveranstaltungen außerhalb der sportartspezifischen Aktivitäten.
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen unter Beachtung des § 2, Nr. 4 der Vereinssatzung.
  - e) Internationale Jugendbegegnung im überfachlichen Bereich. In den Fachbereichen ist dem jeweils zuständigen Jugendfachwart Unterstützung zu gewähren.
  - f) Die Organe der BTG-Jugend sollen durch ihre Zusammenarbeit mit allen Abteilungen und Fachsparten eine Klammer für den ganzen Verein sein.
4. Dem Vereinsvorstand berichtet der Jugendwart regelmäßig über die Aktivitäten der BTG-Jugend.

## § 3 Organe

Organe der BTG-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BTG-Jugend. Sie tritt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der BTG zusammen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der BTG-Jugend, die zum Stichtag, dem 01.01. des Jahres der Versammlung, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang oder durch die Vereinszeitung zu erfolgen. Zugleich sind die Jugendfachwarte gesondert zu unterrichten.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kinderturnwartes,
  - b) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.
  - c) Die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 6, Nr. 4 a) bis c) für die Dauer von zwei Jahren. Die Jugendfachwarte werden durch die einzelnen Abteilungen, der Kinderturnwart durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter müssen an der Jugendversammlung teilnehmen und haben die Wahl zu leiten,
  - d) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit,
  - e) Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - f) Anträge an den Vorstand.
5. Die Jugendversammlung ist an die Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Zur außerordentlichen Jugendversammlung muss eingeladen werden, wenn
  - a) mind. 4 Mitglieder des Jugendausschusses,
  - b) der Jugendvorstand,
  - c) der Vereinsvorstand

diese beim Jugendwart beantragen. Der Antrag ist durch die Nennung der zu behandelnden Themen zu begründen. Der Jugendwart kann die Tagesordnung einer außerordentlichen Jugendversammlung erweitern.

7. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ der BTG kann Beschlüsse der Organe der BTG-Jugend aufheben.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss ist – in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungen – verantwortlich für die überfachliche Jugendarbeit. Er ist an die Richtlinien und Weisungen der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Jugendvorstand,
  - b) allen Jugendfachwarten, im Verhinderungsfall dem jeweiligen Vertreter.
3. Weitere Mitglieder können mit Sitz ohne Stimme durch Beschluss zeitlich begrenzt hinzugezogen werden. Die Jugendversammlung hat hier kein Vorschlagsrecht.
4. Der Jugendausschuss kann Arbeitskreise bilden. Er bestimmt die Mitglieder und bestellt den Leiter.
5. Eine Sitzung des Jugendausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Jugendausschusses diese beim Jugendwart beantragen. Dieser Antrag ist durch die Nennung der zu behandelnden Themen zu begründen.
6. Der Jugendwart kann die Tagesordnung einer solchen Sitzung erweitern.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand vertritt die BTG-Jugend nach außen. Im Vereinsvorstand ist er durch den Jugendwart vertreten.
2. Er führt die Geschäfte der BTG-Jugend im Sinne des § 2.
3. An die Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Jugendversammlung und des Jugendausschusses ist er gebunden.
4. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Kinderturnwart

- 5. Der Jugendwart leitet die Sitzungen und Versammlungen der Organe der BTG-Jugend.
- 6. Der Kassenwart muss volljährig sein.
- 7. Für die Arbeit des Kassenwarts ist die Finanz- und Prüfordnung maßgebend.

#### **§ 7 Änderungen der Jugendordnung**

- 1. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der BTG-Jugend.
- 2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der BTG.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Jugendordnung tritt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 in Kraft.